

Bekanntmachung

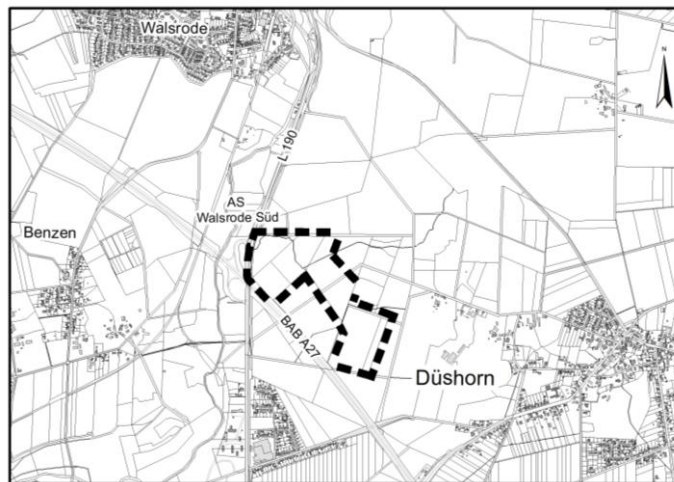
der Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Düshorn Ellinghausen" der Stadt Walsrode

Der Landkreis Heidekreis hat mit Verfügung vom 19.05.2026 AZ.: 61.21.024.056 die Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Düshorn Ellinghausen" die vom Rat der Stadt am 16.12.2025 beschlossen wurde, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Die Genehmigungsverfügung wurde gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Die Erteilung der Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Düshorn Ellinghausen" wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Düshorn Ellinghausen" wirksam.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit ca. 31 ha Flächengröße zu schaffen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Düshorn Flur 8, unmittelbar nordöstlich der AS Walsrode Süd an der BAB 27. Im Westen liegt die L 190 sowie die einspurige nicht elektrifizierte Bahntrasse der DB (Hannover – Soltau). Das Gebiet ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Kartengrundlage M 1:50.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2023  Regionaldirektion Verden

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplans "Freiflächenphotovoltaikanlage Düshorn Ellinghausen" wird ab sofort im Rathaus Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, Abteilung Stadtentwicklung, während folgender Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch in der Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Walsrode, Tel.: 05161 977-258 oder -240 sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planung@walsrode.de andere Zeiten vereinbart werden.

Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen im Rathaus sind die aktuell geltenden Pandemie-Hygienevorschriften zu beachten. Informationen hierzu sind auf der Internetseite der Stadt Walsrode unter www.walsrode.de einsehbar. Zudem können unter den genannten o. a. Kontaktdaten auch die Zusendung analoger Planunterlagen angefragt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.stadt-walsrode.de/Verkündung bereitgestellt.

Walsrode, 11.06.2026

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
Helma Spöring

- Bereitgestellt am 20.06.2026 -